



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Streit um den Zolltarif in Neuguinea

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Reihe nennen. Scheidend hat der vielverkannte Mann den Gruß des jungen Bauernbundes aus Gnesen mit den Worten erwidert: „Die Ansiedlungspolitik muß fortgeführt werden, auch wenn die Regierungen und Persönlichkeiten wechseln.“ Wir wollen tun, was wir können, das politische Testament Bülow's zu erfüllen.

Stuttgart, 14. Juli 1909



Der Streit um den Zolltarif in Neuguinea



ekanntlich hat der neue Zolltarif und seine plötzliche Einführung in Deutsch-Neuguinea zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem Gouverneur, Excellenz Dr. Hahl, und den ansässigen europäischen Pflanzern und Kaufleuten geführt. Der Streit ging bekanntlich so weit, daß die Mitglieder des Gouvernementsrats, die diesem Teil der Bevölkerung angehörten, ihr Amt niederlegten und sich Beschwerde führend nach Berlin wandten. Andererseits verklagte der Gouverneur die bezeichneten Herren wegen Beleidigung. Allmählich scheint nun eine etwas ruhigere Behandlung der ganzen Frage auch in Neuguinea Platz zu greifen. Der Zwischenfall ist durch unsern kolonialen Mitarbeiter Rudolf Wagner mehrfach, insbesondre in unserer Kolonialen Rundschau, besprochen worden, auf dessen Ausführungen wir verweisen. Im allgemeinen sind unsre Leser also unterrichtet. Es dürfte aber von Interesse sein, wenn wir im folgenden eine Anzahl von Akten und Briefen, die, bisher zum Teil unveröffentlicht, für die Beurteilung der Angelegenheit wichtig sind, mit einigen Erläuterungen hier wiedergeben. Jedenfalls scheinen diese Aktenstücke die Richtigkeit der an dieser Stelle zurzeit vertretenen Auffassung über den Zwischenfall zu bestätigen. Wir entnehmen das Folgende den Mitteilungen des Herrn Kaufmann R. B. Mueller, Mitglied des derzeitigen Gouvernementsrats.

Vorauszuschicken ist noch, daß bereits im Februar 1908 der Gouverneur seinen auf zehn Jahre berechneten Finanzplan dem Gouvernementsrate mitteilte. Der Inhalt sprach sich herum, und jedermann wußte, daß eine wenig erwünschte Erhöhung der Abgaben bevorstand. Überraschend kam nur die weit früher als ursprünglich geplante Einführung. Sie hatte bekanntlich die nachfolgende Erklärung der Gouvernementsratsmitglieder zur Folge:

Die unterzeichneten außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats sehen sich genötigt, gegen das vom Kaiserlichen Gouverneur eingeschlagne Verfahren bei Einführung der neuen Zollverordnung Protest zu erheben.

In der Gouvernements-sitzung vom 13. April 1908 war der Entwurf der Zollverordnung erstmalig zur Beratung gestellt, trotzdem der Tarif den Mitgliedern noch gar nicht zugegangen war. Erst in der Sitzung selbst wurde ein Verzeichnis der zollfreien Gegenstände in einem einzigen Exemplar herumgereicht.

Dem Antrag des Herrn Vater Dicks auf Vervielfältigung dieses Verzeichnisses stimmte der Kaiserliche Gouverneur zu und bat die Mitglieder, sich über die einzelnen Positionen schlüssig zu werden, auch ihre Vorschläge und Wünsche schriftlich abzugeben, sodaß in der nächsten Sitzung ohne weiteres in die Einzelberatung des Tarifs eingetreten werden könne (vgl. Sitzungsprotokoll vom 13. April 1908 am Schluß).

Mehr als einen Monat später — am 18. Mai — wurde der Gouvernementsrat plötzlich zu dieser zweiten Sitzung auf den 19. Mai telephonisch einberufen, und auch der Entwurf des Tarifs nebst Liste der zollfreien Gegenstände kam erst am Nachmittag des 18. Mai in die Hände der Mitglieder, ja einem derselben wurden diese Papiere erst beim Eintritt in den Sitzungssaal am 19. Mai übergeben.

Bei der Sitzung vom 19. Mai wurde das Protokoll vom 10. und 13. April verlesen, und erklärte Herr Timm dazu, daß die Mitglieder dem Schlußpassus des Protokolls vom 13. April nicht nachkommen konnten, weil ihnen die Liste der zollfreien Gegenstände erst gestern zugestellt worden sei.

Aus demselben Grunde beantragte Herr Kaumann die Sitzung aufzuheben.

Wenn die Mitglieder in der Sitzung vom 19. Mai trotzdem in die Beratung des Zolltarifs eingetreten sind, so geschah dies lediglich aus dem Grunde, weil der Kaiserliche Gouverneur erklärte, er müsse schon morgen eine Reise nach Yap antreten, um das Ergebnis der Beratung nach Deutschland zu kablern, und weil er sich damit einverstanden erklärte, nach seiner Rückkehr erneut in eine Beratung einzutreten.

Gestützt auf dies Versprechen des Kaiserlichen Gouverneurs beriefen Mitglieder des Gouvernementsrats zum 26. Mai eine allgemeine Versammlung der Ansiedler, um das bisherige Ergebnis der Beratungen des Gouvernementsrats mitzuteilen und Wünsche der Ansiedler entgegenzunehmen, als Unterlagen für die versprochene dritte Beratung im Gouvernementsrat.

Da veröffentlichte plötzlich der Kaiserliche Gouverneur — von Yap zurückgekehrt — die fertige Zollverordnung datiert: Yap, den 10. Juni 1908.

Der Tarif wies noch höhere Belastungen auf als der ursprüngliche Entwurf.

In weniger als einem Monat (nach der Veröffentlichung) trat er in Kraft. Eine Gnadenfrist wurde nicht gewährt.

Der Gouvernementsrat sah sich daher plötzlich außerstande, sein den Ansiedlern in der Versammlung vom 26. Mai gegebenes Wort einzulösen, nachdem der Kaiserliche Gouverneur sich über seine den außeramtlichen Mitgliedern des von ihm erwählten Gouvernementsrats gegebenen Zusicherungen hinweggesetzt hatte.

Die Unterzeichneten halten ein derartiges Verfahren für unvereinbar mit dem Zweck der Institution des Gouvernementsrats und für unvereinbar mit dem persönlichen Ansehen seiner Mitglieder. Sie richten daher vor Eintritt in neue Verhandlungen an den Kaiserlichen Gouverneur die Anfrage: Ist der Kaiserliche Gouverneur gewillt, dem Gouvernementsrat die Garantie zu geben, daß ein derartiges Verfahren sich in Zukunft nicht wiederholt? (Unterschriften.)

Das geschah am 1. Februar. Am 3. Februar richtete der Gouverneur ein Schreiben an die Mitglieder des Gouvernementsrats, in dem er seine Stellungnahme noch einmal darlegte. Dieses Schreiben lautet:

In der Sitzung des Gouvernementsrats vom 1. Februar 1909 wurde vor dem Eintritt in die Verhandlung von den außeramtlichen Mitgliedern des Gouvernementsrats eine Erklärung verlesen, die mit einer Anfrage an mich endete: ob ich gewillt sei, dem Gouvernementsrat die Garantie zu geben, daß ein derartiges

Verfahren sich in Zukunft nicht wiederhole. Ich habe die Anfrage verneint. Sieben außeramtliche Mitglieder des Gouvernementsrats legten daraufhin ihr Amt nieder. Es liegt mir fern, diesem Entschlusse irgendwie begegnen zu wollen. Ich habe mich lediglich mit der Anfrage als solcher sowie den vorausgehenden Darlegungen zu beschäftigen. Ich nehme an, daß die außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats bei Stellung der Frage sich selbst darüber klar waren, daß die Antwort eine verneinende sein mußte. Die Anfrage unter Beiseiteschiebung der vorausgehenden Darlegung kann nur als das Verlangen der Zusage aufgefaßt werden, daß ich niemals gegen die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse handeln dürfe. Damit würde der Gouvernementsrat aus einer beratenden Körperschaft in eine bestimmende umgewandelt. Hierzu bin ich nicht berechtigt. Die Anfrage mußte also unter Beiseitelassung aller und jeder Voraussetzung, so wie sie lautet, verneinend beantwortet werden. Ich habe mich aber ganz besonders gegen die Unterstellung zu der Frage zu wenden, die in der Sitzung vom 1. Februar verlesen wurde. Ich protestiere gegen sie, sie entspricht nicht den Tatsachen. In der Versammlung des Gouvernementsrats vom 19. Mai 1908 habe ich nicht bedingungslos dem Gouvernementsrat zugestanden, nach der Rückkehr von Yap ihm erneut den Zolltarif zu unterbreiten, sondern habe den ausdrücklichen Vorbehalt hinzugefügt, daß ich dies nur dann tun würde, wenn ich nicht mit anderer Weisung versehen werden würde.

Wenn ich nach meiner Rückkehr von Yap den Gouvernementsrat zu einer erneuten Beratung nicht mehr eingeladen habe, sondern die fertige Zollverordnung nebst Tarif veröffentlichte, so blieb nur eine Schlussfolgerung übrig, daß ich nach mir gewordener Weisung nicht mehr in der Lage sei, in eine erneute Beratung einzutreten, entsprechend dem von mir erwähnten Vorbehalt. Ich wies in der Sitzung vom 1. Februar dieses Jahres den Wortführer der außeramtlichen Mitglieder auf die irrige Voraussetzung seiner Darlegungen hin; er bejahte zwar meinen Hinweis, sagte aber, ich hätte Aufklärung geben müssen. Gesezt selbst den Fall, ich sei nach der Rückkehr von Yap bereits in der Lage gewesen, Aufklärung zu erteilen, so bin ich nicht verpflichtet gewesen, von Amts wegen eine Versammlung des Gouvernementsrats einzuberufen, um zu erklären, welche Gründe mich veranlaßt hatten, die Zollverordnung in Yap sofort am 10. Juni 1908 in Kraft zu setzen. Ich durfte nach der Sachlage parlamentarischer Übung entsprechend erwarten, daß die Aufklärung in der nächsten stattfindenden Sitzung verlangt würde.

Aus den Darlegungen zu der Fragestellung ist ersichtlich, daß der Unwille der Unterzeichner sich ganz besonders dagegen richtet, daß ich den Tarif zu der neuen Zollverordnung erst am Tage vor der telephonisch einberufenen Sitzung zustellen ließ, auch eine Gnadenfrist für den Übergang von einem Tarif zum andern nicht gewährte. Als die Abschriften zu der Zollverordnung für die Verhandlungen vom 10./13. April gefertigt wurden, hatte ich den neuen Tarif noch nicht in Händen. Er wurde, am 9. April eintreffend, erst nach dem 13. April vervielfältigt. Es ist richtig, daß ich bei der Einbringung dieses Tarifs mit der Vorsicht und Schnelligkeit verfuhr, die dem neuen Zolle auch die finanzielle Wirksamkeit sicherten, wenn in der Tat seine sofortige Inkraftsetzung zur zwingenden Notwendigkeit wurde. Ich habe hierbei einfach meine Pflicht erfüllt. Ich mußte daher die mir gestellte Anfrage auch aus dem Grunde verneinen, weil sie von tatsächlich falschen Unterstellungen ausgeht, ebenso auch in ihren Anforderungen parlamentarischer Übung nicht gerecht wird.

In der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903 ist in Paragraph 5 zwar über den Verlust der Mitgliedschaft eine Bestimmung getroffen, die Berechtigung zur Niederlegung

des übertragenen Amtes aber nicht besonders erwähnt. Ich nehme die Niederlegung ausdrücklich an und ersuche die Herren, die Ernennungsurkunden mir zu übermitteln.

Das Amt haben niedergelegt vier stellvertretende außeramtliche und drei außeramtliche Mitglieder. Im Amt sind verblieben drei außeramtliche und drei stellvertretende Mitglieder. Die Einberufung des Gouvernementsrats zu weiteren Beratungen würde damit möglich erscheinen. Ich nehme unter den obwaltenden Verhältnissen für die laufende Sitzungsperiode hiervon Umgang, wenn nicht seitens der im Amt verbliebenen Mitglieder Antrag hierauf gestellt werden wird.

Hervorgehoben muß werden, daß der Gouverneur vermeidet, sachlich das Vorgehen der Mitglieder zu kritisieren. Er beschäftigt sich mit der Kundgebung nach der formellen und der persönlichen Seite. Die Mitglieder haben dieses Schreiben unter dem 11. Februar beantwortet wie folgt:

„Wir beehren uns Euer Excellenz den Empfang des gefälligen Schreibens vom 3. dieses Monats zu bestätigen und darauf folgendes zu erwidern:

Wir halten es nicht für gerechtfertigt, die von uns am 1. Februar an Eure Excellenz gestellte Anfrage »unter Beiseiteschiebung der vorausgehenden Darlegungen« getrennt zu behandeln, da dieselbe dahin lautete, ob Garantien dafür gegeben werden, daß das in den vorhergehenden Ausführungen geschilderte Verfahren nicht wieder vorkomme.

Damit fällt die Schlussfolgerung, daß wir die Umwandlung des Gouvernementsrats aus einer beratenden in eine bestimmende Körperschaft angestrebt hätten, von selbst fort.

Es ist bedauerlich, daß der so außerordentlich wichtige Vorbehalt Euer Excellenz, nur dann erneut in eine Beratung einzutreten, wenn Euer Excellenz nicht mit anderer Weisung versehen werden würden, nicht in das von Euer Excellenz gezeichnete Sitzungsprotokoll aufgenommen ist.

Wir haben von der Erklärung Euer Excellenz Kenntnis genommen, daß Euer Excellenz von Amts wegen nicht verpflichtet waren, nach Rückkehr von Sap besonders eine Versammlung des Gouvernementsrats einzuberufen, um zu erklären, welche Gründe die sofortige Einführung der Zollverordnung erheischt haben; nachdem wir aber Euer Excellenz in der Sitzung vom 19. Mai a. p. ein Entgegenkommen darin gezeigt haben, daß wir in die Beratungen eingetreten sind, trotzdem die Versammlung nicht in der sonst üblichen Weise und unter Nichtbeachtung des Paragraphen 9 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 betreffend die Bildung von Gouvernementsräten, welcher lautet:

Den Mitgliedern ist rechtzeitig von der für die Sitzungen aufgestellten Tagesordnung Kenntnis zu geben,

anberaumt war, hätten wir diese Einberufung trotzdem erwarten dürfen.

Nach der Äußerung Euer Excellenz in der Sitzung vom 19. Mai mußten wir annehmen, daß Euer Excellenz nur notgedrungen die Bestimmungen des erwähnten Paragraphen außer acht gelassen haben, denn es heißt in dem Protokoll zu jener Sitzung:

daß es nicht früher möglich gewesen wäre (Zusendung des Tarifs), weil die Drucklegung nicht eher konnte abgeschlossen werden,

während Euer Exzellenz in dem gefälligen Schreiben vom 3. Februar Seite 3 erwähnen:

Es ist richtig, daß ich bei der Einbringung dieses Tarifs mit der Vorsicht und Schnelligkeit verfuhr, die dem neuen Zolle auch die finanzielle Wirksamkeit sicherten, wenn in der Tat seine sofortige Inkraftsetzung zur zwingenden Notwendigkeit wurde.

Diese beiden Ausführungen können schwerlich nebeneinander bestehen, und es hat demnach den Anschein, als ob Euer Exzellenz sich absichtlich über die Bestimmungen des genannten Paragraphen hinweggesetzt haben.

Von »tatsächlich falschen Unterstellungen« unsrerseits kann deshalb keine Rede sein, und wir müssen insolgedessen auch gegen den Vorwurf Euer Exzellenz protestieren, daß unsre Anfrage in ihren Anforderungen parlamentarischer Übung nicht gerecht wird.

Das gefällige Schreiben Euer Exzellenz vom 3. Februar bestärkt uns nur noch mehr in der Überzeugung, die wir bereits in der von uns am 1. Februar abgegebenen Erklärung ausgesprochen haben:

daß die uns zuteil gewordne Behandlung mit dem Zweck der Institution des Gouvernementsrats und dem persönlichen Ansehen seiner Mitglieder unvereinbar ist.

(Unterschriften.)“

Auch in dieser Antwort ist die persönliche Seite in den Vordergrund geschoben. Mit Schreiben vom 16. Februar hat der Gouverneur entgegnet. Auch dieses Schriftstück soll wörtlich folgen:

In der Antwort auf mein Schreiben vom 3. dieses Monats ist der Punkt umgangen, auf den es für die Beurteilung für die Unterstellungen zu der an mich gerichteten Frage allein ankommt, nämlich, daß ich mein Versprechen, erneut in die Beratung einzutreten, nur unter der Bedingung gegeben habe, daß ich nicht mit einer andern Weisung versehen würde.

In dem Schreiben vom 11. Februar wird darauf hingewiesen, daß dieser Vorbehalt nicht in das Protokoll aufgenommen sei. Es ist gleichgültig, ob dieser Vorbehalt im Protokoll sich findet oder nicht, da dieses nicht eine erschöpfende und allein beweiskräftige Darstellung des gesamten Ganges der Verhandlungen bildet, sondern nur den Hergang der Sitzungen wiedergibt. Das Protokoll wird vom Protokollführer nach seinem Stenogramm niedergeschrieben. Berichtigungen erfolgen in der nächsten Sitzung nach der Beratung. Dieser übliche Weg, eine solche herbeizuführen, ist mir durch die Niederlegung des Amtes durch die Mitglieder des Gouvernementsrates abgeschnitten worden. Meinem Hinweis auf die Unrichtigkeit der verlesenen Behauptungen wurde keine Folge gegeben. Ich wiederhole ihn zum drittenmal und mahne damit zum drittenmal die Herren, der Wahrheit die Ehre zu geben. Ich darf die Erwartung aussprechen, daß Sie nunmehr sich die Mühe nehmen, zum wenigsten meiner Behauptung nachzugehen, auch nicht aufstehen werden, den bezüglichen falschen Teil Ihrer Erklärung sofort zurückzuziehen.

Die weiteren Ausführungen des Schreibens vom 11. Februar einer Erörterung zu unterwerfen, besteht für mich kein Anlaß mehr.

Dazu sei bemerkt, daß nach der Geschäftsübung des Gouvernementsrats das Protokoll der vorhergehenden Sitzung erst Gültigkeit erlangte, nachdem es in der nachfolgenden verlesen, gegebenenfalls berichtigt und dann von der Versammlung genehmigt worden war. Die Gegenerklärung der Gouvernementsratsmitglieder vom 28. Februar lautete:

Eurer Exzellenz haben wir auf das Schreiben vom 16. dieses Monats folgendes zu erwidern:

Wir halten die darin gemachten Vorwürfe für so verlegend, daß wir es ablehnen müssen, weiteren Schriftwechsel mit Eurer Exzellenz in der Angelegenheit zu führen.

Zugleich zwingt uns der Inhalt des angeführten Schreibens zu einer Beschwerde bei dem Herrn Staatssekretär des Reichskolonialamts.

(Unterschriften.)

In den verschiedenen seitdem stattgefundenen Besprechungen hat der Gouverneur hervorgehoben, daß in der Tat die Fertigung der Schreibarbeit unter Zuhilfenahme eines Vielfältigungsapparats nicht eher zu Ende kam. Eine solche äußerliche Ursache wäre aber für die Bestimmung des Vorlagentermins nicht allein ausschlaggebend gewesen. Der entscheidende Grund, warum er den Termin für die Sitzung unmittelbar nach Abgabe des Tarifs an die Gouvernementsratsmitglieder anberaumt hatte, sei darin zu sehen, daß die Mitglieder (Geschäftsleute, Pflanzer und Missionare) aus der früher als Dritte erlangten Kenntnis hätten Vorteile diesen gegenüber ziehen können. Er hätte nach seiner Meinung die Rücksichtnahme und Gerechtigkeit gegen die andern Erwerbsstände abseits der Blanchebucht verlegt, denen rechtzeitig eine Kunde nicht mehr hätte zugehen können.

Die Ankündigung der Beschwerde an den Staatssekretär beantwortete der Gouverneur mit dem oben erwähnten Antrag beim Bezirksgericht, die folgenden Wortlaut hat:

In der Sitzung des Gouvernementsrates vom 1. Februar 1909 verlas Vater Dickz als Wortführer der außeramtlichen Mitglieder eine Erklärung, in der sich folgende Stelle findet:

Der Gouvernementsrat sah sich daher plötzlich außerstande, sein den Anwesenden in der Versammlung vom 26. Mai gegebenes Wort einzulösen, nachdem der Kaiserliche Gouverneur sich über seine den außeramtlichen Mitgliedern des von ihm erwählten Gouvernementsrats gegebenen Zusicherungen hinweggesetzt hatte.

Die Eingabe wurde mir überreicht und unterzeichnet von den Herren E. Timm, G. Raumann, H. Zellmann, R. Wolff, S. Dickz, F. Chemann, F. Guyot. Ich habe sofort den Wortführer und die außeramtlichen Mitglieder darauf hingewiesen, daß ihre Unterstellung zu der an mich gerichteten Frage tatsächlich unrichtig sei. Sie haben es nicht der Mühe wert erachtet, daraufhin eine Aufklärung herbeizuführen oder auf diese meine Einwendungen tatsächlicher Natur einzugehen, sondern legten nach der Vereinbarung der an mich gerichteten Frage ihr Amt nieder.

Soweit diese Handlung ein Protest sein soll gegen die Einführung der Zollverordnung und des Zolltarifs vom 10. Juni 1908 wie gegen die Ausschließung einer Gnadenfrist oder ihre Veröffentlichung gegen den Widerspruch

des Gouvernementsrates, habe ich eine Einwendung nicht zu erheben. Dieses Zugeständnis kann aber nur so weit gehen, als die Kampfweise nicht unlauter erscheint, im besonderen persönlicher Verdächtigung und Beleidigung sowie der Behauptung unwahrer Tatsachen sich ferne hält. Diese von mir angeführte Stelle in der Erklärung ist aber die Behauptung einer unwahren Tatsache, nämlich die, daß ich gegen meine dem Gouvernementsrat gegebene Zusicherung gehandelt hätte. Ich habe dem Gouvernementsrat die Zusicherung, nach meiner Rückkehr von Japan erneut in die Beratung einzutreten, nicht bedingungslos gegeben, sondern mit dem Vorbehalt, wenn ich nicht mit anderer Weisung versehen werden würde. Daß solches der Fall gewesen ist, habe ich in der Sitzung vom 1. Februar dargelegt.

Ich habe mit Schreiben vom 3. Februar 1909 den außeramtlichen Mitgliedern eine ausführliche Darlegung des Sachverhaltes gegeben, sodaß sie in der Lage gewesen wären, in eine Beweiserhebung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Behauptungen einzutreten und eine Richtigstellung dieses Teiles ihrer Erklärung zu geben. In der Entgegnung vom 11. Februar haben die Herren ihren Standpunkt noch einmal präzisiert, ohne aber zu diesem mich persönlich interessierenden Punkte Stellung zu nehmen. Ich habe erneut mit Schreiben vom 16. Februar auf die Unrichtigkeit der verletzten Behauptung hingewiesen und die Herren ermahnt, der Wahrheit die Ehre zu geben. Die Antwort bildete ein Schreiben vom 26. Februar, in dem weiterer Schriftwechsel abgelehnt und Anzeige erstattet wurde, daß eine Beschwerde an den Herrn Staatssekretär des Reichskolonialamts eingereicht werde. Die beiden letztgenannten Schreiben waren von Herrn Zellmann nicht mehr unterzeichnet.

Die Handlungsweise der Herren Timm, Ehemann, Guyot, Zellmann, Wolff stellt sich dar als die Behauptung einer unwahren Tatsache, die geeignet ist, mich in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (§§ 185, 186 StGB.). Bei den Herren Dickz und Raumann, die an der Verhandlung vom 19. Mai 1908 teilgenommen haben, ist auch anzunehmen, daß die Behauptung wider besseres Wissen erfolgt ist. Da die Behauptung ferner erfolgte mit Beziehung auf meinen Beruf, so enthält sie auch einen Verstoß gegen § 196 RStGB.

Ich stelle, abgesehen von Herrn Zellmann, gegen die obengenannten Herren Strafantrag wegen Beleidigung nach §§ 185, 186, 196 bzw. 185, 186, 187, 196 RStGB. und beantrage Anberaumung einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung.

Ich beziehe mich zum Beweis dafür, daß ich diese Behauptung, nach meiner Rückkehr von Japan erneut in die Beratung der Zollverordnung und des Zolltarifs einzutreten, nur mit dem Vorbehalt gemacht habe, falls ich nicht mit einer andern Weisung versehen werde, auf den Protokollführer Anton Mayer, auf sein Stenogramm, auf Herrn Missionar Wenzel und auf Herrn Medizinalrat Dr. Wendland als Zeugen.

Ich bemerke, daß es mir nicht darum zu tun ist, eine Bestrafung der ehemaligen Mitglieder des Gouvernementsrats herbeizuführen, sondern ich wünsche die Möglichkeit zu haben, Beweis darüber zu führen, daß die oben angeführte Behauptung in der Erklärung vom 1. Februar 1909 tatsächlich unrichtig und meine Sachdarstellung richtig ist. Ein etwaiges Strafmaß stelle ich vollständig dem richterlichen Ermessen anheim, bin auch damit einverstanden, daß nach durchgeführter Beweisaufnahme das Verfahren eingestellt oder die Beschuldigten für straffrei erklärt oder freigesprochen werden.

Die angeführten Schriftstücke überreiche ich in beglaubigter Abschrift. Das Stenogramm wird Herr Mayer bei seiner Vernehmung persönlich überreichen.

Nach der Klagestellung fuhr der Gouverneur in seinen Unterhandlungen mit dem Gouvernementsrat fort. Sie führten unter anderm zur nachstehenden, vom Missionar Fellmann abgegebenen Erklärung vom 10. März 1909:

Den Empfang Eurer Exzellenz Schreiben vom 4. dieses Monats bestätigend, danke ich Ihnen ergebenst für die mir darin gemachte Mitteilung über meine Ernennung zum Mitgliede des Gouvernementsrats für die Jahre 1908 bis 1909 durch Beschluß vom 12. Dezember 1907. Die Tatsache dieser Ernennung verändert für mich die Sachlage, und ich muß nun Anlaß nehmen, mich zu meiner Teilnahme an der Beschwerdeaktion und zu den von Eurer Exzellenz dazu gemachten Ausführungen zu äußern.

Zunächst darf ich darauf aufmerksam machen, daß ich während des Jahres 1908, in dem die Vorgänge, die den Grund der Beschwerde bilden, sich ereignet haben sollen, auf Urlaub außer Landes war, also nicht selbst an den Sitzungen des Gouvernementsrats teilnahm. Als mir nach Wiederankunft im Schutzgebiet die Ausstellungen unterbreitet wurden und ich Stellung zur Sache zu nehmen hatte, war ich auf die Aussage der Herren angewiesen, die bei der Sitzung zugegen waren. Diese waren bestimmt und schienen mir um so unbedächtiger, als sie mit dem mir vorliegenden Sitzungsprotokoll übereinstimmten. Dabei entging mir aber ganz die Tatsache, daß es sich um ein noch nicht verlesenes und unberichtigtes Protokoll der Verhandlungen handelte.

Ich nehme nun Kenntnis von der von Eurer Exzellenz abgegebenen Erklärung, daß eine erneute Beratung der Zolltarifmaterie nur für den Fall zugesagt war, daß nicht andre Weisungen von der Heimat eintreffen würden. Meines Wissens blieb bis jetzt diese Erklärung seitens der an der Sitzung beteiligt gewesenen Herren unwidersprochen. Ich habe auch außerdem in einer Rücksprache mit dem Protokollführer in Erfahrung gebracht, daß laut seines Stenogramms ein Zweifel an der Tatsächlichkeit des von Eurer Exzellenz gemachten Vorbehaltes hinsichtlich einer erneuten Beratung nicht bestehen kann.

In Erwägung dieser Umstände folge ich als Mensch und Christ einfach meinem Pflichtgefühl, wenn ich hiemit den in der Beschwerdeschrift gemachten Vorwurf der Nichterfüllung eines den außeramtlichen Mitgliedern des Gouvernementsrats gemachten Versprechens meinerseits zurückziehe und höflich bitte meinen Irrtum entschuldigen zu wollen.

Die Gerichtsverhandlung hat unterdessen stattgefunden. Die Urteilsgründe stehen unserm Gewährsmann leider nicht zu Gebote. Es würde sich empfehlen, daß die Freigesprochenen sie zur weiteren Klärung der Sachlage der Öffentlichkeit zugänglich machten. Aus der Verlesung der Gründe ist so viel bekannt geworden, daß der Richter annahm, daß die tatsächlichen Behauptungen der Gouvernementsratsmitglieder in bezug auf den Gouverneur unwahr sind. Er nimmt hierbei aber nicht an, daß sie wider besseres Wissen erfolgten. In Anrechnung berechtigter Interessen aus Billigkeitsgründen (er billigte den Mitgliedern des Gouvernementsrats Immunität wie den heimischen Parlamentsmitgliedern zu) kommt er zur Freisprechung.

Mit dem Urteil hatte der Streit zwischen dem Gouverneur und den ausgetreten Mitgliedern zunächst ein Ende gefunden. Die Erwartung der Kolonisten war gründlich getäuscht. Von dem Gouvernementsrat hatte man eine

wirkungsvolle Kundgebung erhofft, die zur Aufmerksamkeit auf die Lage der Kolonie, zur gerechten Abwägung des Maßes der aufzubürenden Lasten und zu einer Reform des Zolltarifs führen sollte. Das Ergebnis war eine ungeschickte und damit von Anfang an aussichtslose persönliche Heze gegen den Gouverneur.

Da die Urteilsbegründung dem Gouverneur die verlangte Bestätigung seiner sachlichen Darstellung gegeben hatte, fühlte er sich in der Lage, in verständlicher Weise den frühern Mitgliedern des Gouvernementsrats die Wiederannahme ihrer Mandate zu empfehlen. Und als dieser Versuch bedauerlicherweise nur von einem Teil der andern Seite Entgegenkommen fand, entschloß sich der Gouverneur, dem allgemeinen Wunsche Rechnung tragend, einen neuen Gouvernementsrat zu bilden. Er ist aus drei der frühern Mitglieder und vier neuen Herren zusammengesetzt. Die Einberufung des neuen Gouvernementsrats ist auf den 12. August erfolgt. Natürlich wird auch er sich mit der Abwägung der von der Kolonie zu tragenden Steuerlasten zu befassen haben.



Raffael in seiner Bedeutung als Architekt

Von Karl Oehring



achdem zwei vorbereitende Bände des Theobald Hofmannschen Werkes in den vorigen Jahren bei Gilbers in Leipzig erschienen waren, ist uns jetzt der dritte Band dieses sehr groß angelegten Werkes geschenkt worden. Seinem Titel nach: 1. Teil, Raffaels Werdegang als Architekt; 2. Teil, Raffaels eigne Häuser in Rom, trägt uns der erste Teil in den Kernpunkt der ganzen Frage, die hier aufgerollt werden soll: Was hat Raffael aus eigener Tiefe in baukünstlerischer Hinsicht seiner Zeit gegeben, und wie ist seine Tätigkeit als Architekt zu bewerten?

Malerei, Plastik und Architektur gingen in jenen Zeiten noch mehr Hand in Hand als heutzutage, wo doch immerhin auch von einer Beeinflussung der Architekten durch Maler und Kunstgewerbler gesprochen werden kann. Die Malerei ist so viel beweglicher als die in gewisser Beziehung schwerfällige Baukunst, der Maler kann mit seinem Pinsel alle möglichen Spielereien seiner Phantasie festhalten, die der Baukünstler wegen der Kostspieligkeit eines solchen Experiments und der im allgemeinen geringen Anzahl der praktischen Bauaufgaben nicht mitmachen kann. Daher kommt es denn auch, daß viele Architekten ihr Denken und Fühlen mehr in ihren Entwürfen, Handskizzen und Malereien als in ausgeführten Bauten haben niederlegen müssen. Zur Beurteilung der Persönlichkeit wird man jedenfalls immer diese Blätter mit heranziehen. Wieviel von ihrer Kunst haben zum Beispiel Männer wie Friedrich Schinkel und Gottfried Semper in ihren Blättern der Nachwelt überliefert!